BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 4/12 BH

L 5 R 728/11 (Sächsisches LSG)
S 10 R 583/10 (SG Leipzig)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigen zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der in Ungarn lebende Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben am 18.6.2012 sinngemäß beantragt, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm spätestens am 4.4.2012 zugestellten Urteil des Sächsischen LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344)*. Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die (spätestens) am 4.7.2012 endete *(§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 S 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 175, 189 ZPO)*, die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.

3 Der Kläger ist in den Erläuterungen zur PKH in der Rechtsmittelbelehrung im Urteil durch das LSG und durch Schreiben des Senats vom 20.6.2012 ausdrücklich darüber belehrt worden, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.

4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS